

## Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (945 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll insbesondere der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprochen werden, welcher die die Aufhebung von Bescheiden im Aufsichtsweg regelnde Bestimmung des § 170 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben hat.

Dies wurde damit begründet, daß die österreichische Strafrechtsordnung von dem Grundprinzip beherrscht ist, daß ein Wiederaufrollen eines rechtskräftig beendeten Strafverfahrens zum Nachteil des Beschuldigten nur bei Vorliegen gesetzlich streng umrissener Wiederaufnahmsgründe im Tatsachenbereich zugelassen ist und daher eine bloße, nicht besonders qualifizierte Rechtswidrigkeit der die Strafsache abschließenden Erledigung hierfür nicht ausreicht.

Gleichzeitig soll nunmehr festgehalten werden, daß die Finanzstrafbehörde, deren Entscheidung

aufgehoben wurde, an die Rechtsansicht der aufhebenden Behörde gebunden ist.

Schließlich sollen auch einige Verweisungsbestimmungen zufolge Änderungen von bezogenen Bestimmungen angepaßt und einige beim Vollzug aufgetretene Mängel beseitigt werden.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Steidl und Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. L a c i n a.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (945 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 06 14

Dipl.-Vw. Dr. Lackner  
Berichterstatter

Dr. Nowotny  
Obmann